

TOP 8b:

EntschlieÙung des Bundesrates - Maßnahmen zur stärkeren Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 91/14

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Hinblick auf eine stärkere Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung gesetzgeberisch tätig zu werden. Dabei solle sie zum einen ihren Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, und L 18 vom 21.1.2012, S. 7) zeitnah leisten. Zum anderen solle sie bei der Vorlage neuer Regelungen folgende Inhalte berücksichtigen:

1. Die bestehenden Regelungen des § 184b und § 184c des Strafgesetzbuches zu Verbreitung und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften seien im Hinblick auf das Bestehen etwaiger Strafbarkeitslücken zu überprüfen und zu schließen. Es erscheine notwendig, Nacktaufnahmen von Kindern, die ohne jeden sinnstiftenden Kontext allein auf die sexuelle Erregung des Betrachters abzielten, umfassend unter Strafe zu stellen. Hierbei sei auch die Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen mit einzubeziehen. Außerdem sei eine mögliche Strafbarkeit der kommerziellen Erstellung und einschlägigen Weiterverbreitung solcher Bilder zu prüfen. Weiterhin sei aufgrund der starken Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sexuelle Übergriffe pädophiler Täter in Chatforen und sozialen Netzwerken auch das sogenannte Cyber-Grooming zu berücksichtigen.
2. Das Strafgesetzbuch sei einer grundlegenden Reform unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die Entwicklungen der digitalen Kommunikation zu unterziehen. Dabei werde die bereits angekündigte Erweiterung des veralteten Schriftenbegriffs im Strafrecht hin zu einem modernen Medienbegriff als ein erster notwendiger Schritt verstanden. Darüber hinaus sei

jedoch eine umfassende Reform des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Realitäten der modernen Kommunikation nötig, da infolge von veralteten Begrifflichkeiten Strafbarkeitslücken bestünden. Die Überprüfung sei auch auf andere Rechtsbereiche zu erstrecken.

3. Infolge der Verlagerung eines großen Teils der Kriminalität ins Internet müssten die technischen und personellen Rahmenbedingungen der Strafverfolgungsbehörden verstärkt werden. Die konsequente Verfolgung internetbasierter Kriminalität - insbesondere im Bereich der Kinderpornografie - bedürfe hochspezialisierter Ermittlungs- und Strafverfolgungseinheiten. Auch sei die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei weiter auszubauen, da die Erfolge einiger beispielhafter Kooperationsprojekte für sich sprächen.
4. Darüber hinaus seien präventive Maßnahmen im Hinblick auf das Kriminalitätsfeld der Kinderpornografie zu verstärken. Hierbei müssten vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern, stärker für die Gefahren des Internets - etwa durch sogenanntes Sexting - sensibilisiert werden. Gleichzeitig müsse aber auch in einen kritischen Dialog mit Internetanbietern eingetreten werden. Außerdem seien bei den Überlegungen zur Stärkung präventiver Maßnahmen die Täter miteinzubeziehen. Insofern sei es insbesondere erforderlich, entsprechende therapeutische Anlaufstellen für therapiebereite Menschen mit pädophilen Neigungen zu schaffen, die - weiteren - Übergriffen vorbeugen wollen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, diese EntschlieÙung und die seitens des Freistaats Thüringen beantragte EntschlieÙung in Drucksache 89/14 (vgl. vorhergehenden TOP 8a) in einer Neufassung anzunehmen, die die wesentlichen Inhalte beider EntschlieÙungsanträge zusammenführt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 91/1/14** verwiesen.